**Definition of target groups/national criteria for the top-up**

in line with the document „Inclusion of students and recent graduates with fewer opportunities in KA131 higher education mobility – guidance for national agencies“, version 1, 09.06.2022

1. ***Hochschulbildung***

Studierende und junge Hochschulabsolvierende[[1]](#footnote-1) mit geringeren Chancen, deren Teilnahme an Mobilitätsaktivitäten durch finanzielle oder gesundheitliche Benachteiligung erschwert wird, haben Anrecht auf:

* einen Aufstockungsbetrag in Höhe von
	+ 100€ für eine physische Mobilitätsaktivität mit einer Dauer von 5–14 Tagen;
	+ 150€ für physische Mobilitätsaktivität mit einer Dauer von 15–30 Tagen;
	+ 250€ pro Monat bei langfristigen physischen Mobilitätsaktivitäten.
* Inklusionsunterstützung: 100% Erstattung real angefallener Kosten, welche angefallen sind, um die Teilnahme an der Mobilität zu ermöglichen und insofern diese real angefallenen Kosten durch den Aufstockungsbetrag von 250€ pro Monat nicht gedeckt werden können.

Als finanziell benachteiligt gilt im Sinne dieser Definition jede Person, die Studienbeihilfe durch die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens erhält. Der Nachweis über die finanzielle Benachteiligung darf zum Zeitpunkt der Einreichung maximal 6 Monate alt sein.

Als gesundheitlich benachteiligt im Sinne dieser Definition gilt jede:r Teilnehmende, der/die unter einer schweren oder chronischen Erkrankung oder sonstiger Probleme der körperlichen oder psychischen Gesundheit leidet, sofern diese die Teilnahme an einer Mobilitätsaktivität erschwert. Die gesundheitliche Benachteiligung ist durch ein offizielles Dokument der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben, einer dieser Einrichtung gleichgestellten belgischen, deutschen, niederländischen oder luxemburgischen Einrichtung oder eines in Belgien, Deutschland, den Niederlanden oder Luxemburg zugelassenen Arztes zu belegen. Dieses Dokument darf zum Zeitpunkt der Einreichung maximal 6 Monate alt sein.

Die Nationale Agentur behält sich das Recht vor, einzelne Dokumente bei begründetem Verdacht nicht als Beleg anzuerkennen.

1. Zu den jungen Hochschulabsolventen zählen die Personen, die zu Beginn der Mobilität ihren Abschluss nicht länger als 12 Monate besitzen. [↑](#footnote-ref-1)